

Politische Einigung der Ampel-Koalition vom 13.12.2023 über den Bundeshaushalt 2024

– *Kommentierung des DStGB* –

Einsparungen und Kürzungen

Die politische Einigung der Ampel-Koalition vom 13.12.2023 über den Bundeshaushalt 2024 bedeutet auch für die Kommunen Kostenmehrbelastungen bzw. Mindereinnahmen. Für Förderungen, vor allem aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF), kann nun Rechtssicherheit und damit Planungssicherheit geschaffen werden. Hier sind allerdings noch viele Einzelfragen zu klären, die die politische Grundsatzeinigung noch nicht erbracht hat. Zudem steht zu befürchten, dass die für die Kommunen zugänglichen Fördermittel des Bundes insgesamt spürbar reduziert werden.

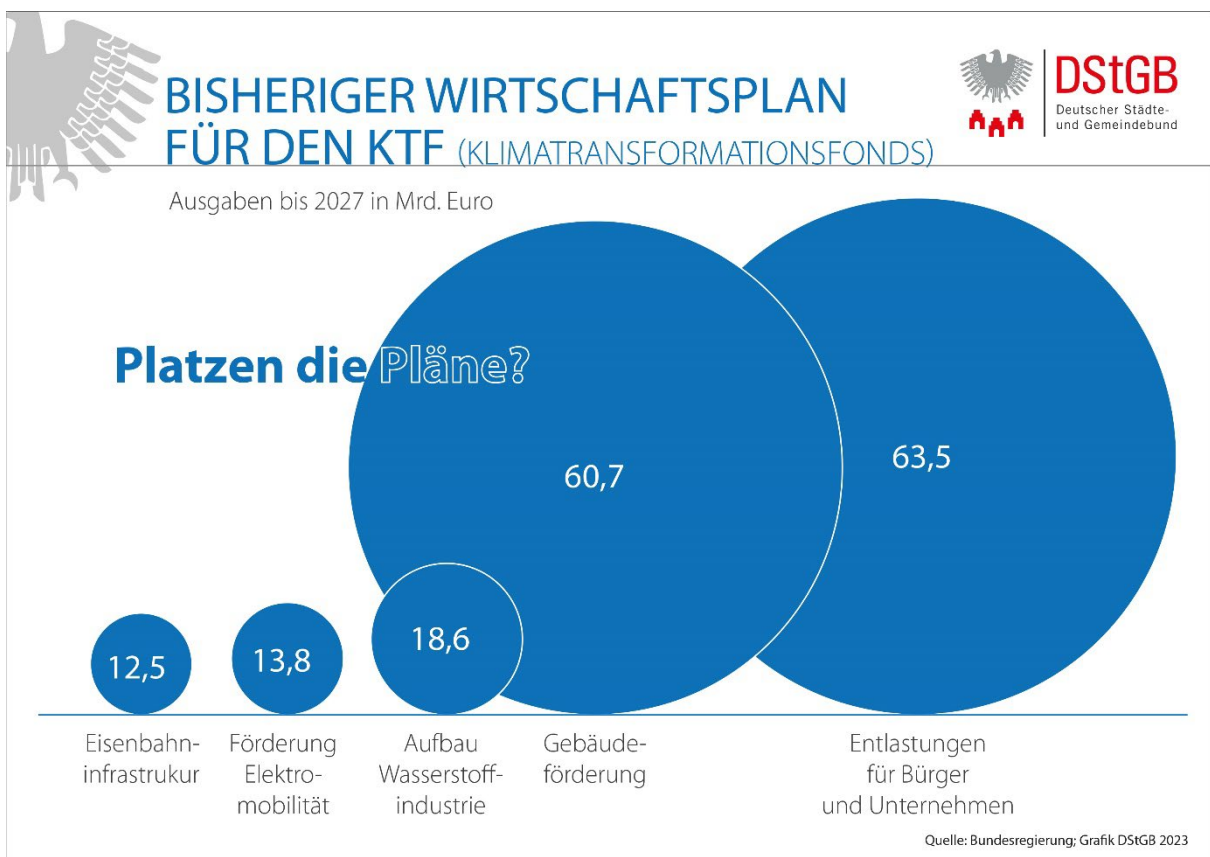
Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15.11.2023 in Sachen „Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021“ hat eine große Bedeutung und Tragweite für den Bundeshaushalt und die sogenannten Sondervermögen. Auch wenn auf der Ebene der Bundesländer eingerichtete Sondervermögen nicht direkt Gegenstand der BVerfG-Entscheidung waren, wird in den Ländern geprüft, welche Folgen die Interpretation des Urteils auch dort haben könnte. **Damit könnten auch auf der Landesebene die finanziellen Spielräume enger werden, mit entsprechenden negativen Folgen für die Kommunen.**

Die Entscheidung des BVerfG führte u.a. dazu, dass im Kernhaushalt des Bundes für 2024 gegenüber den Planungen rund 17 Milliarden Euro fehlen. Hinzu kommen fehlende Mittel im KTF sowie weiteren Sondervermögen des Bundes.

Beim KTF soll es deutliche Einsparungen geben, im Jahr 2024 in Höhe von 12 Milliarden Euro, bis 2027 insgesamt ca. 45 Milliarden Euro. **Aus dem KTF sollen maßgeblich auch kommunale Kosten der Transformation mitfinanziert werden.**

Es ist kritisch zu sehen, dass die größten Einsparungen im Klima- und Transformationsfonds (12,7 Mrd. Euro) erfolgen und damit Förderprogramme zugunsten der Kommunen betreffen, die zur Erreichung der Klimaschutzziele unerlässlich sind. Hinzu kommt, dass die Unsicherheit bei Kommunen, kommunalen Unternehmen und Wirtschaft über den Fortgang der Förderung so lange bleibt, bis der Gesetzgeber den Bundeshaushalt 2024 verabschiedet hat. Es ist zu befürchten, dass solange der Förderstopp bei bestehenden Programmen fortbesteht. Kritisch ist zudem, dass bislang nicht ausreichend klar ist, welche Förderprogramme mit welchem Volumen betroffen sind. Hervorzuheben ist aber, dass alle gesetzlichen und bisher eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden sollen. Dies betrifft nach Einschätzung des DStGB alle bereits erteilten Förderbescheide in KTF-Programme, was nun aber noch schnell näher spezifiziert werden muss. Positiv ist in diesem Zusammenhang allerdings die politische Ankündigung, dass die Transformationsprojekte in der Wärmewende und für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ungekürzt beibehalten werden sollen.

Zudem ist positiv herauszustellen, dass ein erster wichtiger Schritt zum Bürokratieabbau bei Fördermittelverfahren erfolgen soll, in dem Zuwendungen des Bundes an Kommunen i.H.v. bis zu 6 Mio. Euro grundsätzlich als **Festbetragsförderung** gewährt werden sollen und der Verwendungsnachweis grundsätzlich im vereinfachten Verfahren erfolgen soll. Hintergrund ist, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Kommunen als Teil der Öffentlichen Verwaltung sich an Recht und Gesetz halten. Für Projekte der Kommunen sollen künftig vereinfachte Prüfungsverfahren gelten; Doppelprüfungen sind zu vermeiden. Zudem ist vorgesehen, dass alle



Projekte, bezogen auf den Klima- und Transformationsfonds, mit einem sogenannten „**vorzeitigen Maßnahmenbeginn**“ gefördert werden können, wenn die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Fehlende Mittel KTF

Die fehlenden Mittel will die Koalition nun aus Einsparungen einerseits, wie auch zusätzlichen Einnahmen andererseits ausgleichen. Die CO₂-Abgabe für Treibstoff, Heizöl oder Gas soll schneller als zuletzt geplant angehoben werden. Ab dem Jahr 2024 soll diese 45,00 Euro statt der geplanten 40,00 Euro betragen. **Steigen werden ebenfalls die Strompreise und Heizkosten, mit entsprechenden Mehrkosten auch für die Kommunen.**

Neu geregelt werden soll die **Abgabe auf Plastik**. Bisher zahlt der Bund etwa 1,4 Milliarden Euro jährlich an die EU für umweltschädliches Plastik. Zukünftig sollen die Firmen, die Plastik in den Umlauf bringen, diese Kosten tragen.

Steuereinsparungen

Die geplanten Absenkungen bei der Einkommensteuer sowie bei der Stromsteuer ab 2024 sollen nicht verändert werden. Ebenso bleiben die Ansätze für das **Wachstumschancengesetz unverändert. Dies ist aus kommunaler Sicht problematisch. Denn der Bundesrat hatte ein Vermittlungsverfahren über das Wachstumschancengesetz auf den Weg gebracht. Aus Sicht des DStGB muss es dabei darum gehen, die gemeindlichen Steuermindereinnahmen aus diesem Gesetz von über 2 Milliarden Euro jährlich signifikant zu reduzieren.**

Schuldenbremse

Die sogenannte Schuldenbremse soll grundsätzlich eingehalten werden. Ausnahmen davon sollen allerdings möglich sein für zwei Fälle: für die Finanzierung der Folgen der **Flutkatastrophe im Ahrtal** und für den Fall einer negativen Entwicklung **des Krieges in der Ukraine**. Dann soll entsprechend eine Notlage nach Art. 115 GG erklärt werden. Es geht dabei um ca. 2,7 Milliarden Euro aus dem Fluthilfe-Fonds. Die nötigen Mittel bei einer Eskalation des Ukraine-Krieges können aktuell nicht beziffert werden. Ebenso wird zum Ukraine-Krieg genauer die Frage der Voraussetzungen des Art. 115 GG zu klären sein. Bei den Fluthilfemitteln hingegen dürfte dies weniger ein Problem sein.

CO₂-Abgabenerhöhung

Die CO₂-Abgabe für Kraftstoffe, Heizöl oder Gas soll schneller als geplant angehoben werden. Derzeit beträgt der Preis 30 Euro pro Tonne, ab 2024 soll er nun 45 Euro statt der geplanten 40 Euro betragen. Benzin dürfte so etwa um 4,5 Cent pro Liter teurer werden. Die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe werden um rund 1 Milliarde Euro im Jahr höher sein. Steigen werden

ebenfalls die Strompreise und Heizkosten, mit entsprechenden Mehrkosten auch für die Kommunen.

Es ist zu erwarten, dass durch die Erhöhung des CO₂-Preises auch die kommunalen Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung steigen werden. Im ersten Halbjahr 2023 mussten die Kommunen für die KdU 7,1 Milliarden aufwenden, wovon 4,4 Milliarden durch den Bund erstattet worden sind. Darüber hinaus kann es durch den erhöhten CO₂-Preis und die Verdoppelung der Netzentgelte dazu kommen, dass das Bürgergeld auch zum 1.1.2025 erneut kräftig ansteigen muss, da die Kosten für Strom aus dem Regelsatz zu bezahlen sind.

Städte und Gemeinden, die annähernd 180.000 Nichtwohngebäude sowie einen großen Fuhrpark (Bauhöfe; Entsorgung etc.) unterhalten, werden von stark ansteigenden Heiz- und Tankkosten betroffen sein. Das genaue Ausmaß der Kostensteigerungen muss noch ermittelt werden. Für die kommunale Abfallwirtschaft verschärft sich mit der geplanten Erhöhung zudem die Belastung der Gebührenzahler, die durch die Einbeziehung der Abfallverbrennung in das BEHG ab dem 01.01.2024 sowieso schon ansteigen wird.

Strompreise/ Wegfall Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten 2024

Der vorgesehene Bundeszuschuss von 5,5 Mrd. EUR zu den Übertragungsnetzentgelten wird gestrichen. Dies wirkt sich auf die Stromkosten bei Kommunen, Bürgern und Wirtschaft aus. Zudem macht es eine Neuberechnung der Netzentgelte bei den Verteilnetzbetreibern – zu denen viele Stadtwerke und Regionalversorger zählen - gegenüber den Kunden erforderlich. Bis zum 01.01.2024 wird die Neuberechnung nicht zu schaffen sein. Hinzutritt, dass die Unternehmen zugleich das Auslaufen der Preisbremsen administrieren müssen und nach jetzigem Stand mangels politischer Einigung der verminderte Umsatzsteuersatz i. H. v. 7 % auf Gas- und Wärmelieferung bis 31.03.2024 zur Anwendung kommt.

Strompreispaket für das produzierende Gewerbe

Die Stromsteuer für das produzierende Gewerbe wird in den Jahren 2024 und 2025 wie geplant auf den europäischen Mindeststeuersatz abgesenkt und die Strompreiskompensation indirekter CO₂-Kosten im Strompreis wird für besonders energieintensive Unternehmen ausgeweitet. Dies ist im Interesse der Kommunen als Wirtschaftsstandorte zu begrüßen, da damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesichert wird.

Digitalinfrastrukturfondsgesetzes

Es gibt den gesetzgeberischen Vorschlag, das Sondervermögen mittels des Digitalinfrastrukturfondsgesetzes aufzulösen und in den Bundeshaushalt zu überführen. **Das Sondervermögen war gedacht als Mittel der Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur sowie der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder (Graue Flecken, dann Gigabitförderung). Mit der Förderung von Investitionen wurde der Ausbau von Gigabitnetzen auf Glasfaserbasis insbesondere in ländlichen Regionen unterstützt, mit der**

Förderung durch Finanzhilfen wurde der Aufbau und die Verbesserung der digitalen Infrastruktur für Schulen.

Allerdings ist die Entscheidung zur Auflösung nicht als unmittelbare Folge der aktuellen Haushaltskrise anzusehen, sondern war schon im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024 aus Mitte dieses Jahres vorgesehen. Dort war schon die Auflösung diverser Sondervermögen vorgesehen und zu diesen zählte „Digitale Infrastruktur“.

Wichtig ist, dass die Gigabitförderung 2024 fortgesetzt wird, nachdem das Sondervermögen in den Kernhaushalt überführt wurde. Unklar ist der Abführbetrag aus dem Sondervermögen in den Bundeshaushalt. Da für dessen Ermittlung der Abschluss der Wirtschaftsführung 2023 vorliegen muss, kann der Betrag zum jetzigen Zeitpunkt nicht endgültig festgelegt werden. Im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024 ist jedenfalls eine Abführung aus dem Sondervermögen in Höhe von rund 4,2 Mrd. Euro berücksichtigt.

Steuervergünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

Die bislang bestehenden Steuervergünstigungen für das sog. Agrardiesel in Höhe von rund 440 Mio. Euro pro Jahr sollen gestrichen werden. Dies bedeutet eine erhebliche Mehrbelastung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die ohnehin unter einem hohen wirtschaftlichen Druck stehen. Die Wettbewerbsfähigkeit und auch Arbeitsplätze in zahlreichen Betrieben werden in Frage gestellt. Betroffen sind im Ergebnis auch die ländlichen Regionen und Gemeinden, die maßgeblich von einer funktionierenden Land- und Forstwirtschaft abhängig sind.

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Ein Großteil der beim Baugipfel im September 2023 beschlossenen Ausweitung im BEG soll gestrichen werden. Die Bundesregierung wollte im Rahmen der BEG-Sanierungsförderung Hauseigentümer künftig beim Einbau einer neuen klimafreundlichen Heizungsanlage – in der Höhe abhängig vom Einkommen – von bis zu 30 bis 75 Prozent unterstützen. Die Richtlinie der BEG-Sanierungsförderung sieht bzw. sah einen sog. Klima-Bonus (Speed-Bonus) insbesondere für den Austausch besonders alter Heizungen vor. Es könnten auch KfW-Investitionszuschüsse für die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden (in kommunalem Eigentum) zur Verbesserung der Energieeffizienz betroffen sein. Wenn die Energiewende nicht bei allen Gebäudetypen vorankommt, wird Deutschland die Klimaziele gerade im relevanten Gebäudesektor weiter verfehlen. Dies wird auch Auswirkungen auf die geplante Wärmewende in den Kommunen haben. Diese wird im Ergebnis in den vorgesehenen engen Fristen zeitlich nicht umsetzbar sein wird.

Darüber hinaus will die Ampel einige Einzeletats, darunter auch den Haushalt des Bauministeriums, geringfügig kürzen. Welche konkreten Bereiche hier betroffen sein werden, muss

abgewartet werden. Maßgebliche Programme im Bereich der Stadt- und Quartiersentwicklung bis hin zur Bundesstädtebauförderung könnten auf dem Spiel stehen.

Bundesprogramm für effiziente Wärmenetze

Die Förderung soll im Jahr 2024 in voller Höhe, im Jahr 2025 mit geringfügiger Kürzung fortgeführt werden. Dies ist zu begrüßen, für die erfolgreiche Wärmewende in den Kommunen ist aber notwendig, dass darüber hinaus eine langfristige und angemessene Finanzierungsperspektive aufgezeigt wird. Der VKU geht insoweit von 3 Mrd. Euro pro Jahr bis 2035 aus.

Weitere Wirtschaftsförderung wie Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft/Halbleiterproduktion

Es ist eine Fortführung von wichtigen wirtschaftsbezogenen Förderprogrammen vorgesehen wie beispielsweise von BEG-Einzelmaßnahmen in beabsichtigter Höhe, IPCEI Wasserstoff, Aufbau Wasserstoffwirtschaft, Klimaschutzverträge und Förderung der Halbleiterproduktion. Dies ist im Interesse der Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu begrüßen. Durch den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und die Förderung der Halbleiterproduktion werden insbesondere Impulse für die Stärkung wirtschaftlich benachteiligter bzw. ländlicher Regionen angereizt.

Abschaffung des Umweltbonus und Kürzungen im Verkehrsbereich

Es wird angekündigt, dass einige kleinere Förderprogramme im Verkehrsbereich auslaufen sollen. Nur noch bestehende Verpflichtungen sollen ausfinanziert werden. Der Umweltbonus soll früher als geplant auslaufen. Dadurch wird das Ziel, dass 15 Millionen E-Fahrzeuge bis 2030 auf Deutschlands Straßen fahren, voraussichtlich verfehlt. Da viele Menschen gerade in ländlichen Räumen mangels eines gut ausgebauten ÖPNV auf das Auto angewiesen sind, wird dadurch die Erreichung der Klimaziele im Verkehr infrage gestellt. Positiv ist, dass sowohl der Ladeinfrastrukturausbau als auch die Modernisierung der Bahn weiterhin unterstützt werden sollen. Da die Sektorziele im Verkehrsbereich bis 2030 erreicht werden müssen, schafft das frühzeitige vorgezogene Auslaufen des Umweltbonus zusätzlichen Druck auf die Antriebswende bei Kommunalfahrzeugen, insb. bei E-Bussen. Deshalb ist es dringend geboten, die Umstellung kommunaler und gewerblicher Fahrzeugflotten sowie die hierzu notwendige Ladeinfrastruktur entsprechend zu fördern.

Kerosin-Besteuerung

Kerosin soll im nationalen Luftverkehr künftig besteuert werden. Hierdurch sind Einbußen beim Flugverkehr zu erwarten, die bei innerdeutschen Flügen auch Kommunen treffen können, die Regionalflughäfen mitfinanzieren. Mit der Besteuerung für innerdeutsche Flüge wird die dringend notwendige Investitionsoffensive in die Bahn umso dringlicher, damit Reisende nicht auf die Straße, sondern auf die Schiene wechseln.